Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Gemeinde Baindt vom 01.02.2007.

Aufgrund von §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Baindt in seiner Sitzung am **14.09.2021** folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 42 Grundgebühren Entstehung der Gebührenschuld

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach Zählergrößen erhoben (Zählergebühr). Die Grundgebühr beträgt ab **2021** je Monat und Zähler:

a) Hauswasserzähler

Nenngröße Maximaldurchfluss	Nenndurchfluss QN/Q3		EUR/ monatl.
NG 3-5 m ³ /h	QN 2,5/	Q3= 4	4,50
NG 7-10 m ³ /h	QN 6/	Q3=10	4,60
NG 20 m³/h	QN 10/	Q3=16	9,50
NG 30 m ³ /h	QN 15/	Q3=25	13,50
b) Großwasserzähler			
DN	Nenndurchfluss QN		EUR/ monatl.
DN 50	QN 15/	Q3=25	24,00
DN 80	QN 40/	Q3=63	24,50
DN 100	QN 40/	Q3=63	32,00

Bei Verbundwasserzählern wird der Grundpreis beider Zähler zusammengerechnet.

Für die Installation von Bauwasseranschlüssen und Standrohren wird eine Gebühr von 54,50 Euro erhoben. Für die Überlassung eines Standrohres wird zudem eine Leihgebühr von 8 Euro für jede angefangene Woche erhoben. Die Leihgebühr ist unabhängig von der Dauer der tatsächlichen Verwendung zu bezahlen, solange das Standrohr der Gemeinde nicht zurückgegeben wird.

§ 43 Verbrauchsgebühren

Abs. 1 und 2 wird wie folgt geändert:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet.

Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter

für das Jahr 2021 1,47 € ab dem Jahr 2022 1,53 €

(2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter

für das Jahr 2021 1,47 € ab dem Jahr 2022 1,53 €

Die Satzungsänderung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist: der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Baindt, den 14.09.2021 Rürup, Bürgermeisterin